Diefes Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementebreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Poft bezogen

15 Sgr.

Arris-Matt

Jahrgang.

Infertionen werden jederzeit vom Berleger angenommen u.muffer für die laufende Rummer bis späteltens Freitag Borm. 9. Uhr eingeliefert werden. Die gebrudte Zeile ober deren Raum fostet 2 Sat.

Des

Königlich Prenß. Landraths-Amts Stuhm.

M 9.

Stuhm, Sonnabend, den 4. Marg.

Redaction: bas Landrathsamt. — Expedition: Berner'fde Buchdruderei.

1865.

In Anschluß an die im Amtsblatt Nro. 2. abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 12. December v. J., betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptlummen und die provisorische Untervertheilung der letztern in den 6 öftlichen Provinzen, wird hierdurch mit Bezug auf den § 2 der Verordnung befannt gemacht, daß nach der von dem Herrn Finanzeminister unterm 30. November 1864 festgestellten Nachweisung die einzelnen Kreise im hiesigen Regierungsbezirf für das Jahr 1865 nachstehende Grundsteuersummen aufzubringen haben:

1.	Areis	Dt. Crone .	 28,235	Rthlr.	24	Sgr.	6	\mathfrak{Pf} .
2.	· s	Flatow	 25,240	=	24	,	7	=
3.	3	Grandenz	32,587	=	12	=	2	=
4.	3	Conity	 23,753	,	16	=	8	=
5.	=	Culm	35,131	=	27	=	11	3
6.	=	Löban	11,992	\$	14	=	7	,
7.	,	Marienwerde		=	23	=	1	3
8.	=	Rofenberg .		, =	22	*	1	=
9.		Schlochan.	 17,974		14	=	10	=
10.		Schwetz		=	4	=	~	=
11.	=	Strasburg .	23,782	=	15	,	1	=
12.	,	Stuhm	28,909	=	17	:	8	=
13 .		Thorn	30,552	,	18	,	4	=
		•	 4==0-	22.4	25			× ~

zusammen 347,782 Rthlr. 25 Ggr. 6 Pf.,

wobei jedoch mit Hinweis auf den im § 3 der gedachten Allerhöchsten Verordnung bestimmten Vorbehalt der Berichtigung von Frethümern bemerkt wird, daß nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs- Versahrens, welches jetzt noch im Betriebe ist, die spezielle Befanntmachung der Grundsteuervertheilung in den Kreisblättern erfolgen wird. Wir machen zugleich die Stenerpslichtigen mit Hinweis auf die Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 und die dazu ergangene Allerhöchste Verordnung hinsichtlich der in Vetreff der Grund- und Gebäudestener vom 1. Januar d. J. ab überhaupt eintretenden Veränderungen, im Allgemeinen daranf ausmerksam, daß

a. der in der Heberolle für den Gemeindes, selbstständigen Gutes oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk nachs gewiesene Gesammtsteuerbetrag noch eine Neränderung erleiden kann, wenn einzelne Zubehörungen der selbstständigen Gutes oder Grundsteuerhebebezirke unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirk überwiesen, oder einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind, wegen deren event. seiner Zeit besondere Mitstheilung erfolgen wird.

b. Hinsichtlich der Unterwertheilung der Grundsteuer-Summen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinder, Grundsteuererhebungs oder der selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des bei Ausstührung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages, wird auf die Vorschriften in den §§ 10 bis 18 der Eingangs gedachten Berordnung besonders, und namentlich auch darauf ausmerksam gemacht, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläusige ist, welche erst durch das im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in Letterem anzuordnende Reklamations-Bersahren ihren desinitiven Abschlich erhalten wird.

Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den letztern zu entrichten. Nur etwaige materielle Jrrthümer (Nechenungs: oder Schreibschler, doppelte Heranzichung einzelner Grundstücke oder ganzliche Uebergehung von solchen 20.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden mussen, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen und sind die etwaige Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer

bei den Herren Landräthen anzumelden. Da die Untervertheilung nach dem Manft

c. Da die Untervertheilung nach dem Maßstabe des Reinertrages der Liegenschaften zur Zeit noch nicht überall ausführbar gewesen ist, so hat vorläufig Behnfs Erhebung der Grundstener in den betreffenden Gemeinden ein anderweiter Bertheilungsmaßstab in Anwendung fommen muffen. Letterer wird indeffen sobald als

thunlich, und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres, durch ersteren ersett werden und dann auch die Ausgleichung der bis dahin mahrend der seit dem 1. d. M. verflossenen Monace — im Bergleich mit dem nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuer-Betragen zu viel oder zu wenig Bejahltem, durch Unrechnung, beziehungsweise Auffchlag auf Die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbetrage herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen felbst durch Uebereinfommen auf eine folche verzichten follten. (§ 19 der Berordnung vom 12. December 1864.)

d. In Betreff der Gebaudesteuer wird darauf hingewiesen, daß dieselbe gunachft mit den veranlagten Betragen auch da entrichtet werden muß, wo das Reflamations- oder Recursverfahren noch nicht jum Abschluß gebracht fein follte, daß aber, falls im Reflamationss oder Recurswege oder auf Grund des § 12 des Gebaudesteuer-Gesetzes seitens des Herrn Finang-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, Die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derfelben Beife, wie bei der Klassen, und Einkommensteuer jährlich geschieht, im Laufe des Jahres in Abrechnung mit den

ju entrichtenden Steuerbetragen stattfinden wird. Ebenso ift

e. Die Zahlung der Grund- und Gebaudestener von der Austragung des Entschädigungeverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebande, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch für die Uebernahme der neuen Grund= und Gebaudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Berfahren ift zwar bereits ichon eingeleitet und wird foviel als möglich beschleunigt werden, dennoch läßt fich der Zeitpunft des Abschlusses in feiner Art bestimmen, da es von Umständen abhängig ift, deren Gintritt und Berlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird die Berginfung der Staatsichuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ift (§ 20 des Grundstener-Entschädigungs-Gefetes, Abfag 2) und ebenfo die der Entschädigungs-Betrage, welche in baarem Gelde zu leiften find, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar d. J. geschehen fann, (§ 21 a. a. D.) mit 44

beziehungsweise 4 vom hundert vom 1. Januar d. 3. ab erfolgen.

f. Wegen der den Grund- und Gebäude-Eigenthumern, nach § 21 der Eingangs gedachten Berordnung und §§ 15 bis 17 des Webaudesteuer - Wesetges, obliegenden Berpflichtung gur Unmeldung der in den Eigenthums und Steuer Derhaltniffen der Liegenschaften und Gebaude eintretenden Beranderungen wird darauf hingewiesen, daß diese Anmeldung bei dem Berrn Areislandrath zu machen ift. - Da nach § 14 des Gebandesteuer-Gefeges vom 21. Mai 1861 die Gebaudesteuer überall nach Maggabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatsfasse erhoben wird, so folgt hieraus, daß die Behufs der Erhebung der Grundsteuer durch die Berordnung vom 12. December 1864 getroffenen Bestimmungen auch auf die Gebandesteuer Anwendung finden, insbesondere die Behufs der Erhebung bewirfte Zuschlagung einzelner Grundstude zu bestehenden Gemeindes und selbstständigen Gutsbezirfen und die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungsbezirfe fur die Erhebung beider Steuerarten Gultigs feit hat, dergestalt, daß die Elementar-Erhebungsbezirfe für die lettere vollfommen identisch find, und Daß die im § 27 der Berordnung enthaltenen Bestimmungen wegen Bestellung der Ortserheber fur die Erhebung der Gebandestener ebenfalls maßgebend find, mas bei den engen Beziehungen beider Steuers arten zu einander, und da diefelben funftig in einer Heberolle nachgewiesen werden follen, an fich auch Marienwerder, den 14. Januar 1865. nothwendig ift.

Königliche Regierung. Abtheilung für direfte Steuern, Domainen und Forften.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

M. 1. Die Ortsvorftande werden hiermit angewiesen, die zur Aufnahme ber Schutpocken : Impfunge-Liften pro 1865 nothigen Formulare aus der Bernerichen Buchdruckerei gegen 1 Ggr. pro Bogen abholen zu lassen, diese Listen auzufertigen und sie **bis zum 20. März e.** bei Bermeidung kostenpflichtiger Abholung in duplo hierher einzureichen. Bei der Aufnahme der Liften ift Folgendes zu beachten:

1) Die Liften muffen deutlich und rein geschrieben sein und in diefelben alle in fruberen Sahren geborenen und noch nicht geimpften, ferner die in den Monaten Januar und Februar 1865 geborenen Kinder.

sowie auch solche eingetragen werden, welche neu zugezogen find.

2) Diejenigen Impflinge, welche in den Listen vom Jahre 1864 gestrichen worden, und bei welchen die Bemerkung: "In die Restantenliste gesetht" hinzugefügt worden ist, sind nicht in die Listen einzutragen, aber sie sind mit den andern Impflingen zugleich zur Impfung zu gestellen. Diejenigen Restanten, welche verftorben oder verzogen find, haben die Ortsvorstände dem Impfarzte anzuzeigen, fo wie im lettern Falle auch wohin fie verzogen find.

3) Da aus der laufenden Nummer in der Lifte die Auzahl der Impflinge schon von selbst ersichtlich ist,

so bedarf es des Summirens am Schlusse nicht, sondern es ift vielmehr daselbst

4) ein größerer leerer Raum zu Nachtragungen übrig zu lassen. 5) Die Aufführung der Namen muß in alphabethischer Ordnung geschehen, d. h. zuerst der Familienname, bei ehelichen des Baters, bei unehelichen Rindern dagegen der der Mutter, dann der Taufname und zulett der Stand oder das Gewerbe.

6) Der Namen des Kindes muß in der betreffenden Rubrif bestimmt und das Geburtsdatum deffelben jur Raumersparung in der gewöhnlichen Abkürzung angegeben werden, z. B. statt 3. Mai 3/5., statt 8. Juli 8/7.

7) Die auf der vordern Seite befindliche Bescheinigung ist auszufüllen und zu unterschreiben; der Ortsstempel ift nicht erforderlich.

8) Die foldbergeftalt aufgenommenen Liften werden den herren Geiftlichen, evangelischen wie fatholischen, zur Recherche eingereicht und von diesen bestätigt.

Listen, welche nicht nach diesen Anordnungen angefertigt find, werden den Drisvorständen zur Umarbeitung gurudgeschieft und fur Auslaffung von Impflingen wird verhaltnigmäßige Ordnungs - Strafe festgefest werden. Stuhm, den 1. Marg 1865.

Perfonal - Chronif. M 2.

Der Schuhmacher Josef Abrams ift als Gemeindediener fur Straszemo verpflichtet worden. Stuhm, den 28. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Aufenthalt des sich von Adlig Schardan, Kreises Stuhm, heimlich entfernten Rnechts Peter Rose ist in der Untersuchungssache wider denselben bier zu wissen nöthig. — Ein Zeder, welcher von dem Aufenthalt des zc. Rose Kenntnig hat, wird daber ersucht, davon hierher Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 1. Februar 1865.

Rönigl. Domainen = Rent = Umt.

Befanntmachung.

Es foll die Fischerei-Rugung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Junfern-See auf 3 Jahre im Bege der öffentlichen Licitation anderweit ausgeboten werden. Hierzu ift ein Termin auf

Mittwoch, den 15. März c., Vormittags 9 Uhr,

in dem Rentamts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtluftige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen während der Dienststunden hier eingesehen werden fonnen und der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Marienburg, den 23. Februar 1865.

Rönigl. Domainen = Rent = Umt.

Zum meistbietenden Berkauf der vorräthigen Rug = und Brennhölzer aus dem Forst-Reviere Alt-Chriftburg ftehen fur den Monat Marz folgende, um 10 Uhr Bormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf und Knicke im Gasthause zu Altschristburg am 14. und 28. März;
2. für die Beläuse Geröwalde, Alts und Neusschwalge im Kruge "zur Eichenlaube" am 16. und 30. März.
In den Terminen ad 1 werden ca. 500 Stück KiesernsBaus und Schneidehölzer, 70 Klft. Eichens, 43; Klaster Buchen: und 33 Klaster Kiesernskloben; in den Terminen ad 2 ca. 1000 Stück KiesernsBaus und Schneidehölzer, 70 Klft. Eichens, 43; Klaster Buchen: und 33 Klaster Kiesernskloben; in den Terminen ad 2 ca. 1000 Stück KiesernsBaus und Schneidehölzer, 70 Klft. Eichens, und Schneidehölzer, 13 Stud Buchen, 8 Stud Birken-Mutenden, 50 Klafter Buchen-, 22 Klft. Birken-, 100 Klafter Riefern-Kloben und 93 Klafter Stubben zum Ausgebot gelangen.
Alt-Christburg, den 25. Februar 1865.

Königliche Oberförsterei.

Der Wanderinstruftor des Hauptvereins Westpreußischer Landwirthe, Landgeschworener Nobis, wird auch in diesem Frühjahre wieder behufs Einrichtung bauerlicher Wirthschaften die Provinz bereisen. Demgemäß fordern wir alle diejenigen bauerlichen Birthe, welche ernstlich bestrebt find, ihren Birthschaften durch Bervollkommnung derselben höhere Erträge abzugewinnen und welche zu dem Zwecke sich der Beihilfe des ze. Robis bedienen wollen, damit er ihnen die Felder in Schläge theile, eine den Berhältniffen entsprechende Fruchtfolge feststelle, über Ackerung, Biehhaltung, Düngerbereitung, über Gerathe und Maschinen 2c. ihnen Rath ertheile, hiermit auf, ihre Bewerbungen unter Angabe wenigstens der ungefähren Große der einzurichtenden Afters und Wiefenflachen und des darauf gehaltenen Bug- und Rupviches bis fpateftens jum 15. Marg c. numittelbar, durch den Borstand des nächsten landwirthschaftlichen Bereins oder durch das Königl. Landrathsamt uns zugeben zu laffen.

Beniger bemittelte Wirthe erhalten auf ihren desfallfigen Antrag ihre Wirthschaften unentgeltlich eingerichtet und haben dieselben nur fur Abholung, bez. Beforderung des herrn Robis von und nach den

Gisenbahn: oder Poststationen zu forgen.

Alle Freunde des Bauernstandes seien ersucht, strebsame Wirthe, welchen diese Bekanntmachung viel-teicht nicht selber zugeht, oder die zweiselhaft geblieben, von derselben in Renntniß zu setzen, bez. sie über die Wichtigkeit einer richtig organisirten Wirthschaft aufzuklären, damit fie sich bewogen fanden, die ihnen hier dazu gebotene Gelegenheit zu benuten und ihre Meldungen rechtzeitig einzureichen. Danzig, den 10. Februar 1865.

Die Hauptverwaltung des Bereins Westpreuß. Landwirthe. Geysmer. Martiny.

Privat = Anzeigen.

Sonntag, den 12. März c., Abends 7 Uhr, Theater: Ressource in Stubm.

Bur Aufführung kommt:

- 1. Jedem das Seine. Luftspiel in 1 Aft von Moser.
- 2. Schattenbilder.

Abends vorher General-Probe für die Kinder der Mitglieder.

60 Thaler Belohnung erhält Derjenige, welcher mir zum Wiederbesitz meiner mir in der Racht vom 23. zum 24. Januar c. gestohlenen Pferde verhilft. — Die Pferde waren:

1) eine braune Stute, 8 Jahre alt, mittlerer Größe, auf der linken Seite vorne M 58 und hinten ein G

eingebrannt, Augen groß, Schweif leicht, in der Mahne und im Schweife weißliches haar; 2) eine braune Stute, 3 Jahre alt, mittlerer Größe, mit fleinem Stern, huf und haare des linken Hinterfußes oberhalb der Fessel weißlich, am Ropfe auf dem rechten Backenknochen ein kleines Gewächs. Gr. Mionezin bei Szrynsk im Königreich Polen. v. Rowalski, Rittergutsbesitzer.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis=Gerichts=Deputation Stuhm,

den 10! Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kanser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nrv. 86, abgeschätzt auf 12051 Thir. 28 Sgr. ½ Pf., zusolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbefannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Begenburger,

die Johanna Babilinsta und

der Rentier Rudolph Schilling -

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hopvothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Ge-richte anzumelden.

Mein Grundstück Sggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torsstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Raufliebhaber lade ich freundlichst ein.

George Schöneberg.

Billiger Holz-Verkauf

D. Wieler in Elbing.

Bei herannahendem Frühjahr und zu den damit beginnenden Bauten empfehle ich den Bauherren, wie den Herren Bau-Unternehmern, mein in allen Längen und Stärken ungemein reichhaltig sortirtes

Schnitthold = Lager,

wie meine bedeutenden Vorrathe in

fichten Rundhölzern,

bis 24 Boll stark und bis 70 Fuß lang;

fichten und tannen Mauerlatten,

gerade und vollkantig gearbeitet, 6|6, 7|7, 8|8, 9|9 Zoll stark, 30 bis 44 Fuß lang; tannen Dimensionshölzern,

besonders zu Balken passend, 8|10, 9|11 Boll ftart, bis 44 Fuß lang;

fichten Balken

in allen Stärken und Längen, mit dem Bemerken, daß ich für sämmtliche Gattungen die Preise bedeutend ermäßigt habe. — Nicht vorräthige Dimensionen werden sofort angesertigt.

Deste hollandische Dachpfannen

habe ich stets auf Lager.

Den Transport nach dem hiefigen Bahnhofe, sowie die Verstößung resp. Verschiffung nach Königsberg, Danzig, Alt=Dollstadt und allen dazwischen liegenden Orten über= nehme ich kostenfrei.

Die von dem R. Professor Dr. Lindes zu Berlin autorisitre Vegetabilische Stangen-Pomade (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die Italienische Honig-Seise des Apothesers A. Sperati in Lodi (à Päckhen 2½ n. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beisall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrispreisen stets vorräthig in Stuhm bei F. Werner und in Christburg bei F. Waternack.

Die provisorische Grundsteuer für Schulzenweide beträgt für jeden ganzen Freischulzentheil 4 Thir. 4 Sgr. jährlich. Johne, Grünhagen.

20 Morgen culm. gutes Land ist sehr billig und bei geringer Anzahlung zu verkaufen. Kauflustige belieben sich zu melden bei Schirrmacher in Tessensdorf bei Marienburg.

(Sierzu eine Beilage.)